

Botschaft

Botschaft

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 29. November 2012,
um 20.00 Uhr im Gemeindegasthaus



SAMEDAN VSCHINAUNCHA
GEMEINDE

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 5. Juli 2012
3. Genehmigung der Revision der Organisationsstatuten des Heilpädagogischen Sonderschulverbandes Oberengadin
4. Genehmigung der Teilrevision des Abfallbewirtschaftungsgesetzes und des Gebührenregulatives für die Abfallbewirtschaftung
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2013
 - 5.1 der Verwaltung
 - 5.2 des Elektrizitätswerkes
 - 5.3 Kenntnisnahme vom Finanzplan 2013 bis 2017
6. Kreditbegehren von CHF 2'150'000 inkl. MWST für die Realisierung des Bistro Skilift Survih
7. Varia

Traktandum 3

Genehmigung der Revision der Organisationsstatuten des Heilpädagogischen Sonderschulverbandes Oberengadin

Cuort e böin / In Kürze

Püssas vschinaunchas da l'Engiadin'Ota mainan scu associaziun üna scoula speciela da pedagogia curativa. La radunanza dals delegios da quist'associaziun ho decis da fer üna revisiun dals statüts d'organisaziun. Müdamaints materiels degns da gnir manzunos sun la prolungiaziun da la perioda d'uffizi per la suprastanza dad ün a trais ans e l'adattaziun dal temp traunter l'inoltraziun d'ün'iniziativa e'l trattamaint da quella tres la radunanza dals delegios (ses mais impè da trais). Ils oters müdamaints da la revisiun sun adattaziuns terminologicas. Unter dem Namen «Heilpädagogischer Sonderschulverband Oberengadin» führen mehrere Oberengadiner Gemeinden eine heilpädagogische Sonderschule. Die Delegiertenversammlung des Sonderschulverbandes hat eine Revision der Organisationsstatuten beschlossen. Erwähnenswerte materielle Änderungen sind die Verlängerung der Amtsperiode für den Vorstand von bisher einem Jahr auf neu drei Jahre sowie die Anpassung der Frist zur Behandlung von eingereichten Initiativen durch die Delegiertenversammlung (sechs Monate statt drei Monate). Im Übrigen beschränkt sich die Revision auf terminologische Anpassungen.

Im Einzelnen

Die Gemeinden Bever, Celerina, Madulain, Pontresina, La Punt Chamuesch, St. Moritz, Samedan, Sils, Silvaplana und Zuoz haben sich im Jahr 1988 für die Führung einer heilpädagogischen Sonderschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung und des kantonalen Behindertengesetzes unter dem Namen «Heilpädagogischer Sonderschulverband Oberengadin» zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammengeschlossen. Der Sonderschulverband hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Schule. Derzeit ist dies Pontresina.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2012 hat der Vorstand des Sonderschulverbandes mitgeteilt, dass die Delegiertenversammlung eine Teilrevision der Statuten beschliessen habe und ersucht die Mitgliedsgemeinden um deren Genehmigung. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Gemeindeversammlung.

Die Teilrevision umfasst im Wesentlichen lediglich terminologische und redaktionelle Überarbeitungen. In materieller Hinsicht erfahren die Statuten folgende Änderungen:

Art. 12

Erhöhung der Amtsperiode für den drei bis fünf Mitglieder umfassenden Vorstand von einem Jahr auf drei Jahre.

Art. 18

Aufstockung der Kontrollstelle von bisher zwei auf neu drei Mitglieder.

Art. 20

Festlegung des Kalenderjahres als Geschäftsjahr anstatt wie bisher des Schuljahres.

Art. 24

Von den Vorständen oder den Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden eingereichte Initiativen muss die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit der Einreichung den Mitgliedsgemeinden zum Entscheid vorlegen. Diese Frist lag bisher bei drei Monaten.

Die Organisationsstatuten des Sonderschulverbandes wurden am 18. März 1988 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Somit fällt auch die vorliegende Teilrevision der Statuten in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung. Die revidierten Statuten treten nach erfolgter Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Proposta / Antrag

La supranza cumünela propuona:

- d'approver la revisiun parziela dals statüts d'organaziun da l'Assoziatiun da la scoula speciela d'Engiadin'Ota.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Die Teilrevision der Organisationsstatuten des Heilpädagogischen Sonderschulverbandes Oberengadin zu genehmigen.

Anhang:

- Organisationsstatut des Heilpädagogischen Schulverbandes Oberengadin vom 23.06.2011
(Siehe Anhang Seiten 8 bis 12)

Traktandum 4

Genehmigung der Teilrevision des Abfallbewirtschaftungsgesetzes und des Gebührenregulatives für die Abfallbewirtschaftung

Cuort e böen / In Kürze

Approvand la ledscha pel provedimaint d'ova e pel trattamaint da l'ova üseda ho la radunanza cumünela dals 5 lügl 2012 müdo la basa per la fixaziun da las taxas fundamentelas in quel connex. Quistas nu

vegnan uossa pü fixedas tenor la valur da nouv da l'edifizis seguond la stima uffiziela, dimpersè in basa a la valur da nouv indexeda tenor la ledscha per la sgüraunza d'edifizis. Per motivs economics es que radschunaivel, cha quist müdamaint da la taxaziun vela eir per las taxas fundamentelas da las immundizchas.

Im Rahmen der Genehmigung des Gesetzes über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat die Gemeindeversammlung am 5. Juli 2012 die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Grundgebühren in diesem Bereich geändert, indem diese neu auf der Basis des indexierten Gebäudeneuwertes gemäss Gebäudeversicherungsgesetz und nicht wie anhin aufgrund des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung erhoben werden. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen erfolgt dieser Wechsel sinnvollerweise auch für die Erhebung der Kehrichtgrundgebühren.

Im Einzelnen

Gemäss dem von der Gemeindeversammlung am 5. Juli 2012 verabschiedeten Gesetz über die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung erhebt die Gemeinde eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Bemessungsgrundlage für diese Grundgebühren ist der indexierte Neuwert gemäss Gebäudeversicherungsgesetz.

Gestützt auf das kommunale Abfallbewirtschaftungsgesetz deckt die Gemeinde ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch Erhebung einer kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühr, bestehend aus Mengen- und Grundgebühren.

Die Grundgebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und die Abfallbewirtschaftung werden aus nachvollziehbaren Gründen gemeinsam veranlagt und fakturiert. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist für alle drei

Grundgebühren auch von der gleichen Bemessungsgrundlage auszugehen. Das Abfallbewirtschaftungsgesetz geht noch vom Gebäudeneuwert gemäss amtlicher Schätzung aus, was mit der vorliegenden Teilrevision korrigiert werden soll.

Demnach sollen das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 17. Dezember 2000 / 26. April 2001 sowie das Gebührenregulativ für die Abfallbewirtschaftung vom 26. April 2001 wie folgt geändert werden:

Art. 27 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungsgesetz

Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grundgebühr bildet der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierte Gebäudeneuwert.

Art. 4 Gebührenregulativ für die Abfallbewirtschaftung / Gebäudeneuwert

Die Grundgebühr wird aufgrund des gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierten Gebäudeneuwertes erhoben.

Der Rahmen für den Gebührentarif bleibt unverändert bei 0.52 bis 0.57 ‰.

Proposta / Antrag

La supranza cumünela propuona:

- d'approver la revisiun parziela da la ledscha per economiser las immundizchas e dal regulativ da taxas per l'economisaziun da las immundizchas.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Die Teilrevision des Abfallbewirtschaftungsgesetzes und des Gebührenregulatives für die Abfallbewirtschaftung zu genehmigen.

Traktandum 5

Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2013

5.1 Verwaltung

Cuort e böen / In Kürze

	Budget 2013	Budget 2012	Rechnung 2011
Aufwand	31'240'000	29'920'000	32'290'000
Ertrag	27'580'000	26'740'000	29'990'000
Ergebnis laufende Rechnung	-3'660'000	-3'180'000	-2'300'000
Cash Flow () / Cash Loss (-)	1'130'000	980'000	880'000
Nettoinvestitionen	2'600'000	11'960'000	17'410'000
Finanzierung	-1'470'000	-10'980'000	-16'530'000

5.1.1 Laufende Rechnung 2013

5.1.1.1 Grundlagen

Das Budget 2013 stützt sich auf die Zahlen der Jahresrechnung 2011, der Zwischenabschlüsse der laufenden Rechnung 2012 sowie des Budgets 2012. Bei den Personalkosten wurde analog zur Regelung für das kantonale Personal wie bereits im vorangehenden Jahr auf einen Teuerungsausgleich verzichtet. Für individuelle, leistungsbezogene Realloohnerhöhungen wurde ein Anstieg der Lohnsumme um durchschnittlich 1.0% eingeplant.

Bei den Lehrkräften richtet sich die Realloohnerhöhung nach der Lehrerbesoldungsverordnung des Kantons. In der März-Session 2012 hat der Grosse Rat der Totalrevision des Schulgesetzes mit 103 zu 0 Stimmen bei 9 Enthaltungen zugestimmt. Die Regierung hat anlässlich ihrer Sitzung vom 25. September 2012 das vom Parlament verabschiedete Schulgesetz auf Beginn des Schuljahres 2013/14, das heisst auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Die vom Grossen Rat beschlossenen Lohnanpassungen verursachen der Gemeinde höhere Lohnkosten in der Grössenordnung von durchschnittlich 5% bei der Primarschule und knapp 8% bei der Oberstufe. Je nach Umsetzung des Überganges vom alten zum neuen System wird bei den Lehrkräften auf den Stufenanstieg per 01.08.2013 verzichtet.

Die Abschreibungssätze richten sich nach Art. 20 der Finanzverordnung und betragen 20% bei den Mobilien und 8% bei allen übrigen Gütern des Verwaltungsvermögens. Das Hochwasserschutzprojekt wird als Sonderfall behandelt und mit 3% abgeschrieben. Der kalkulatorische Zinssatz für die internen Verrechnungen beträgt 1.5%. Dem Budget 2013 liegt ein Steuerfuss von 85% der einfachen Kantonssteuer statt wie bisher 75% zu Grunde. Die ordentliche Liegenschaftsteuer wurde mit 1.0‰ kalkuliert. Der Gemeindevorstand beantragt die Wiedereinführung der Liegenschaftsteuer zugunsten der Tourismusfinanzierung in der Höhe von 0.5‰. Anpassungen der übergeordneten Gesetzgebung wurden – soweit deren Auswirkungen bereits konkret und quantifizierbar sind – berücksichtigt.

5.1.1.2 Beurteilung

Das Budget 2013 ist geprägt von einer nach wie vor geringen Selbstfinanzierung, auf der anderen Seite aber auch von einem im Vergleich mit den Vorjahren deutlich kleinerem Investitionsvolumen. Die daraus resultierende Fehlfianzierung führt im Ergebnis zu einer prognostizierten Zunahme der Bruttoverschuldung um knapp CHF 1.5 Mio. auf CHF 55 Mio.

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Defizit von CHF 3.66 Mio., einem Cash Flow von 1.13 Mio. und einen Finanzierungsfehlbetrag von 1.47 Mio.

Dank der sehr guten Ergebnisse in den Jahren 2003 bis 2007 konnte die Gemeinde die Bruttoverschuldung bis auf CHF 10 Mio. abbauen. Zudem wurde der Steuerfuss von 85% der einfachen Kantonssteuer auf 70% reduziert und die Liegenschaftssteuern von 2‰ auf 1‰ herabgesetzt. Hinzu kamen noch die Steuererleichterungen, welche durch die übergeordnete Gesetzgebung herbeigeführt wurden und welche sich auch auf die Steuereinnahmen der Gemeinde auswirkten.

Ab 2008 sank der Cash Flow bei gleichzeitiger Forcierung der Investitionstätigkeit. Dies hat zu Finanzierungsfehlbeträgen und einer laufenden Zunahme der Bruttoverschuldung geführt.

Gemäss Art. 62 der Gemeindeverfassung soll der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein. Art. 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt legt weiter fest, dass die laufende Rechnung langfristig einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt sicher-

stellen muss. Schliesslich verpflichtet Art. 39 des kantonalen Gemeindegesetzes die Gemeinden, die Steuern so festzulegen, dass der Finanzhaushalt auf Dauer ausgeglichen bleibt.

Um dies zu erreichen hat der Gemeindevorstand einen bis 2030/2035 ausgerichteten Masterplan zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen erarbeitet. Konkretisiert wird der Masterplan mit den finanzpolitischen Kennzahlen der Brutto- und Nettoverschuldung, des Selbstfinanzierungsgrades, des Finanzierungsüberschusses und des Cash Flows. Mit der Festlegung von Grenzwerten wird über die jährliche Budgetsteuerung sichergestellt, dass sich die Gemeindefinanzen nicht über ein nicht mehr tragbares Mass hinaus weiterentwickeln. Die Gemeindeversammlung wurde bereits am 28.04.2011, am 27.10.2011 und im Rahmen des Budgets 2012 ausführlich über den Inhalt des Masterplanes ins Bild gesetzt. Dank der Einführung der finanzpolitischen Richtwerte zur Steuerung des Finanzhaushaltes darf davon ausgegangen werden, dass die Bruttoverschuldung bis Ende der Finanzplanperiode bei CHF 55 Mio. stabilisiert werden kann. Der Abbau dieser Verschuldung muss mittel- bis langfristig über selbst erarbeitete Mittel erfolgen. Der Fonds aus den Ersatzabgaben für die Hauptwohnungsverpflichtung soll für hochstrategische Engagements reserviert bleiben und steht nach dem Willen des Gemeindevorstandes für die Schuldentilgung nicht zur Disposition.

Bei der Erstellung des jährlichen Budgets richtet sich der Gemeindevorstand nach den folgenden Grenzwerten:

Kennzahl	kurzfristig zulässig	mittelfristig	langfristig
Nettoschuld	> 40 Mio.	< 40 Mio.	0
Bruttoverschuldung	> 60 Mio.	< 60 Mio.	< 30 Mio.
Cash Flow	1 Mio.	> 4 Mio.	> 4 Mio.
Selbstfinanzierungsgrad	< 50%	> 100%	> 200%
Nettoinvestitionen	> 20 Mio.	∅ 10 Mio.	∅ 2 Mio.
Finanzierungsüberschuss	< 0	> 1 Mio.	> 2 Mio.

Kennzahl	2013	2014	2015	2016	2017	2025	2030	2035
Cash Flow	1.5 Mio.	2.0 Mio.	2.5 Mio.	2.5 Mio.	3.0 Mio.	4.0 Mio.	4.0 Mio.	4.0 Mio.
Finanzierung	> -4 Mio.	> -3 Mio.	> 1 Mio.	> 1 Mio.	> 1 Mio.	> 2 Mio.	> 2 Mio.	> 2 Mio.
SFG	> 200	> 50	100	100	> 100	> 100	> 100	> 100
Nettoschuld	< 35 Mio.	< 40 Mio.	< 45 Mio.	< 45 Mio.	< 45 Mio.	< 25 Mio.	< 15 Mio.	0
Bruttoschuld	< 65 Mio.	< 70 Mio.	< 70 Mio.	< 70 Mio.	< 70 Mio.	< 45 Mio.	< 35 Mio.	< 30 Mio.

5.1.2 Investitionsrechnung 2013

Objekt	Kreditauslösung	Gesamtkredit	2013
EDV-Anlage Gemeindeverwaltung	Investitionsrechnung 2013, vgl. Ziff. 5.1.2.2	80'000	80'000
Sanierung MZG Puoz	Investitionsrechnung 2013, vgl. Ziff. 5.1.2.3	410'000	410'000
Ersatz Atemschutzbus Feuerwehr	Investitionsrechnung 2013, vgl. Ziff. 5.1.2.4	135'000	135'000
IB Engadiner Museum	Kreisabstimmung vom 27.11.2011, vgl. Ziff. 5.1.2.5	872'000	70'000
Restaurant Survih	Separates Kreditbegehren ausstehend	2'150'000	2'150'000
Ersatz Fahrzeuge	Investitionsrechnung 2013, vgl. Ziff. 5.1.2.7	220'000	220'000
Parkhaus Bellevue	Investitionsrechnung 2013, vgl. Ziff. 5.1.2.8	135'000	135'000
Sanierung Wasserversorgung	Investitionsrechnung 2013, vgl. Ziff. 5.1.2.9	370'000	370'000
IB regionale ARA Oberengadin	Kredit Gemeindeversammlung 27.10.2011, vgl. Ziff. 5.1.2.10	906'500	145'000
Sammelprojekt Instandstellung Erschliessung	Investitionsrechnung 2013, vgl. Ziff. 5.1.2.11	100'000	100'000
IB Forstbetrieb Pontresina-Samedan (Forstraktor)	Investitionsrechnung 2013, vgl. Ziff. 5.1.2.12	150'000	150'000
Bruttoinvestitionen			3'965'000
./. Einnahmen			1'370'000
Nettoinvestitionen			2'595'000

5.1.2.1 Allgemeines

Die Investitionsrechnung sieht Bruttoinvestitionen in der Höhe von CHF 3.965 Mio. vor. Bei Einnahmen von CHF 1.370 Mio. ergeben sich Nettoinvestitionen von CHF 2.595 Mio. Bei einem Cash Flow von CHF 1'130 Mio. ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1.470 Mio. Damit ist die Zielsetzung gemäss den finanzpolitischen Richtwerten, mit Bezug auf die Gesamtfinanzierung, eingehalten. Gemäss diesen finanzpolitischen Richtwerten darf der Finanzierungsfehlbetrag nicht mehr als CHF 4 Mio. betragen.

Gestützt auf die Verordnung für den Finanzhaushalt der Gemeinde Samedan vom 24. April 2003 wird die Investitionsrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Mit der Genehmigung wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die vorgesehenen Investitionen bis CHF 500'000 sowie die gebundenen Ausgaben zu tätigen. Investitionen, die CHF 500'000 übersteigen, sind durch einen separaten Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung bis zu CHF 3 Mio. und darüber durch Urnenabstimmung zu genehmigen.

5.1.2.2 Ersatz EDV-Anlage Gemeindeverwaltung

Die Gemeinden Silvaplana, St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan und La Punt arbeiten seit 1995 im Bereich der EDV eng zusammen. Die aktuell eingesetzte Kernsoftware wurde im Jahr 2003 gemeinsam

angeschafft und durch periodische Updates laufend der Entwicklung angepasst. Die Hardware wurde ebenfalls laufend ersetzt. Trotzdem sind die Gemeinden im Jahr 2013 gezwungen, grössere Teile der bestehenden Computer- und Serverinfrastruktur zu erneuern, dies um den erhöhten Kapazitätsanforderungen der Software zu genügen. Offen ist, ob die bestehende EDV-Infrastruktur vor Ort erneuert wird, oder ob auf eine Terminalumgebung in Form eines sogenannten «Hosted-Service» umgestellt wird. Die Kosten für beide Varianten sind in etwa identisch. Mit dem vorgesehenen Betrag bleiben der Gemeinde beide Optionen offen.

5.1.2.3 Sanierung Mehrzweckgebäude Puoz

Bereits im Budgetheft 2011 wurde auf den abzusehenden Sanierungsbedarf des Daches des Mehrzweckgebäudes Puoz hingewiesen. Dieses Dach wurde im Jahr 1990 mit Eternitplatten eingedeckt. Dabei handelte es sich um eine erste Serie von Dachplatten ohne Asbestfaser. Wie nun die Langzeiterfahrung zeigt, sind diese Platten zu wenig witterungsbeständig, muss doch festgestellt werden, dass sich im Laufe der Zeit Schicht für Schicht löst. Dieser Abbauprozess setzt sich immer je schneller fort. Die Firma Eternit hat sich bereit erklärt, obwohl die Garantiefrist bereits seit mehreren Jahren abgelaufen ist, sich an den Kosten eines Ersatzes dieser Platten mit 50 % der Materialkosten zu beteiligen.

Mit dem in die Investitionsrechnung aufgenommenen Betrag von CHF 410'000 sollen die folgenden Arbeiten ausgeführt werden: Die bestehende Dacheindeckung wird entfernt und entsorgt, das Dach wird zusätzlich thermisch gedämmt und neu eingedeckt. Da für die Dachdeckerarbeiten ein Gerüst benötigt wird, soll im Zuge der Arbeiten auch das Holz am Gebäude frisch gestrichen werden.

5.1.2.4 Ersatz Atemschutzbus Feuerwehr

Der Atemschutzbus der Feuerwehr wurde Mitte der Neunzigerjahre in Betrieb genommen und hätte, gemäss Finanzplanung im Jahre 2014 ersetzt werden müssen. Die gemeinsame Beschaffung zusammen mit Pontresina bringt eine Kostenminderung. Ein einziger Bus für die Gemeinden Pontresina und Samedan genügt gemäss dem vom Kanton und von den Gemeindeversammlungen genehmigten Einsatzkonzept nicht, vielmehr ist für jede Gemeinde ein solcher Bus notwendig. Auf Grund der Ausschreibung betragen die Kosten für diesen Atemschutzbus CHF 135'000.

5.1.2.5 Investitionsbeitrag Engadiner Museum

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. November 2011 bewilligten der Oberengadiner Soverän einen Betrag von CHF 6 Mio inklusive 8% Mehrwertsteuer für die Neuinszenierung und Sanierung des Engadiner Museums in St. Moritz.

In Folge der geologischen Unsicherheit verfügte der Gemeindevorstand von St. Moritz über das Gebiet, in welchem sich auch das Engadiner Museum befindet, eine Planungszone, so dass die für das Jahr 2012 vorgesehenen Planungsarbeiten nicht ausgeführt werden konnten. Diese wurden auf das Jahr 2013 verschoben, so dass der auf die Gemeinde Samedan entfallende Betrag von CHF 70'000 für das Jahr 2013 vorzusehen ist.

5.1.2.6 Restaurant Survih

Vergleiche separates Kreditbegehren.

5.1.2.7 Ersatz Fahrzeuge

In der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2010 wurde der Fahrzeugpark der Gemeinde samt dem voraussichtlichen Ersatz im Detail dargestellt. Gemäss dieser Darstellung, der Finanzplanung sowie aber auch den tatsächlichen Verhältnissen, ist es angezeigt, den Lastwagen der Marke Viktor Meili VM 700A45, erste Inverkehrsetzung am 9. Januar 2003, Kaufpreis CHF 151'000, zu ersetzen.

Seit der Inbetriebnahme verursachte dieses Fahrzeug Reparaturkosten von total CHF 40'000.

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, eignet sich dieses Fahrzeug infolge seiner Grösse für den auf die Gemeindewerkgruppe entfallenden Winterdienst nicht. Die Fahrzeuge der Gemeinde müssen vorwiegend in den schmalen Gassen zum Einsatz kommen, während für die breiten Strassen die Fahrzeuge der privaten Unternehmer beigezogen werden. Aus diesem Grund soll dieser Lastwagen durch einen kleineren Geräteträger für Schneefräse, Pflug, Streuer etc. ersetzt werden. Die Beschaffungskosten belaufen sich auf CHF 220'000.

5.1.2.8 Parkhaus Bellevue

Von der Einfachen Gesellschaft Bellevue wurden der Gemeinde noch drei Parkplätze im Parkhaus Bellevue zu einem Preis von je CHF 45.000 offeriert. Da diese Parkplätze im Bereich der öffentlichen Parkplätze liegen, können sie gut bewirtschaftet werden. Langfristig wird die Nachfrage nach Parkplätzen in Zentrumsnähe zunehmen, so dass der Gemeindevorstand es als angezeigt erachtet, diese Parkplätze zu kaufen.

5.1.2.9 Sanierung Wasserversorgung

Die bestehende Leitung Mulins, zwischen der Via Retica und der Via Promulins stammt noch aus den Anfangsjahren der Wasserversorgung von Samedan und ist

daher sehr störungsanfällig, weshalb sie dringend ersetzt werden muss. Im Zuge des Ersatzes dieser Leitung soll auch im Bereich Mulin das Abwasser im Trennsystem abgeleitet werden und der Strassenbelag im Bereich der Kreuzung Mulins/Via Retica saniert werden. Die Gesamtkosten für die Wasserleitung, samt Schächte für Wasserschieber, Kanalisationsmeteorleitung und Belagsergänzung belaufen sich auf total CHF 370'000.

5.1.2.10 Investitionsbeitrag regionale ARA Oberengadin

Die Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2011 hat der Gründung des Abwasserverbandes Oberengadin und einen entsprechenden Kreditbegehren von CHF 5 Mio. für die Erarbeitung eines Bauprojektes für eine zentrale ARA in S-chanf zugestimmt. Der auf die Gemeinde entfallende Beitrag von CHF 145'000 ist in die Investitionsrechnung 2013 aufgenommen worden.

5.1.2.11 Sammelprojekt Instandstellung Erschliessung

Die Strasse zwischen der Kreuzung in Plaun God bis zum Anschluss an den Weg von Punt Muragl nach Muottas Muragl soll im Rahmen der Instandstellung der forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen saniert werden. Die Gesamtkosten für diesen Streckenabschnitt belaufen sich auf CHF 100'000 wovon der Kanton CHF 60'000 übernimmt.

5.1.2.12 Investitionsbeitrag Forstbetrieb Pontresina-Samedan

Der Forstraktor des Forstreviers Pontresina-Samedan ist seit über 10 Jahren in Betrieb und muss, da die Unterhalts- und Reparaturaufwendungen mittlerweile sehr hoch sind, ersetzt werden. Bei der Ersatzmaschine handelt es sich um einen Forstraktor mit Knicklenkung, mit einem Greifkran und weiteren für die Waldbewirtschaftung notwendigen Geräten. Von den gesamten Anschaffungskosten von CHF 300'000 entfallen auf die Gemeinde Samedan CHF 150'000.

Proposta / Antrag

La supranza cumünela propuona

- d'apruver il büdschet preschanto pel quint curraint dal 2013,*
- d'apruver il quint d'investiziuns dal 2013 seguond l'art. 53 da l'uorden da finanzas cumünel,*
- d'uzer il pè d'impostas da 75% a 85% da l'imposta chantunela simpla,*

- d'uzer l'imposta sün immobiglias dad 1.0% a 1.5% da la valor chantunela da l'imposta sülla faculted,*
- d'equaliser il surpü d'expensas büdscheto da CHF 3'657'760 sur l'egen chapitël contabel,*
- da piglier cugnuschentscha dal plaun da finanzas 2013 fin 2013.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Das vorliegende Budget für die laufende Rechnung 2013 zu genehmigen.
- Die Investitionsrechnung 2013 im Sinne von Art. 53 der kommunalen Finanzverordnung zu genehmigen.
- Den Steuerfuss von 75% auf 85% der einfachen Kantonssteuer zu erhöhen.
- Die Liegenschaftensteuer von 1.0% auf 1.5% des kantonalen Vermögenssteuerwertes zu erhöhen.
- Den budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 3'657'760 über das buchmässige Eigenkapital auszugleichen.
- Den Finanzplan 2013 – 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

5.2 Elektrizitätswerk

5.2.1 Budget und Investitionsrechnung

Das Budget 2013 des Elektrizitätswerkes Samedan schliesst bei Aufwänden von CHF 5'249'700 und Erträgen von CHF 5'550'500 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 300'800 ab. Die Abschreibungen betragen CHF 594'000 und die Leistungen zugunsten der Gemeinde CHF 278'000. Der budgetierte Cashflow liegt bei CHF 846'600. Die Investitionsrechnung des EWS sieht Ausgaben von CHF 1'473'000 vor, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- Steuerung KW Champagna I 100'000
- Wasserwerkanlage CHF 50'000
- Zähler- / Messwesen CHF 170'000
- Transformatorstationen CHF 200'000
- Verteilnetz- / Kabinen N5 – N7 CHF 450'000
- Verteilnetzplannachführung CHF 20'000
- Glasfasernetz CHF 30'000
- Gebäude TS Quadratscha 180'000
- Mobiliar / Werkzeug / Instrumente / EDV CHF 8'000
- Umnutzung KG Mulin 250'000
- Passivierung Sachanlagen CHF 15'000

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona:

- d'approver il büdschet da l'ouvra electrica da Samedan per l'an 2013.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Das Budget des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2013 zu genehmigen.

5.3 Kenntnisnahme vom Finanzplan 2013 bis 2017

Vgl. Budgetheft 2013, erhältlich auf der Gemeindeverwaltung Samedan.

Traktandum 6

Kreditbegehren von CHF 2'150'000 inkl. MWST für die Realisierung des Bistro Skilift Survih

Cuort e böin / In Kürze

Zieva la sanaziun dal runel da Survih dess il restorantin daspera gnir rimplazzo tres ün bistro. Dadourvart vain la spüerta cumpletteda cun üna terrassa ed üna piazza da giuver per iffaunts. Ils cuosts per tuot il proget s'amuntan a CHF 2'150'000. Per la finanziaziun dess 1 milliun gnir piglio our dal conto «Taxa da cumpensaziun per abitaziuns principelas». La basa per quist fabricat es il proget «Crappun» da Gian Reto Laager, chi ho guadagno la concorrenza d'architettura.

Nach der erfolgten Sanierung des Skiliftes Survih soll in einem zweiten Schritt die bestehende Imbissstube beim Skilift durch ein Bistro ersetzt werden. Im Aussenbereich wird das Angebot mit einer Terrasse und einem Kinderspielplatz ergänzt. Die Kosten für das gesamte Projekt betragen CHF 2'150'000. Für die Finanzierung soll CHF 1 Mio. aus dem Fonds der Ersatzabgabe für die Befreiung von der Hauptwohnungsverpflichtung entnommen werden. Grundlage für das Bauvorhaben bildet das Projekt «Crappun» von Gian Reto Laager, das aus einem Wettbewerb als Sieger hervorging.

Im Einzelnen

Die Gemeindeversammlung vom 19. August 2010 stimmte einem Kreditbegehren von CHF 830'000 für die Sanierung des Skiliftes Survih und für die Anschaffung einer neuen Pistenmaschine zu. In der Botschaft zu diesem Kreditbeschluss wies der Gemeindevorstand darauf hin, dass für einen erfolgreichen Betrieb des Übungshanges Survih die enge Zusammenarbeit mit Schneesportschulen notwendig sei. Auch

gehören zum Angebot eines Übungshanges wie jenem von Samedan minimale Verpflegungsmöglichkeiten. In einem ersten Schritt solle daher der Skilift Survih saniert werden, in einem weiteren Schritt werde es darum gehen, die bestehende Imbissstube zu ersetzen. Für die Planung dieses Baus gewährte die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2010 einen Kredit von CHF 150'000. Die sieben einheimischen Architekturbüros, welche zu einem Wettbewerb eingeladen wurden, haben alle rechtzeitig ihre Arbeiten eingereicht. Die Jury empfahl dem Gemeindevorstand das Projekt «Crappun» von Gian Reto Laager zur Weiterbearbeitung.

Die vom Gemeindevorstand eingesetzte Arbeitsgruppe befasste sich zusammen mit Architekt Gian Reto Laager sehr intensiv mit diesem Projekt. Dabei ging es der Arbeitsgruppe darum, dieses Projekt möglichst zu vereinfachen. «So wenig wie möglich, so viel wie nötig» war der

Grundsatz, von dem sich die Arbeitsgruppe leiten liess. Der Innenausbau soll einfach und robust sein, die Betriebsabläufe und die Erschliessung wurden weiter optimiert. Konkretisiert wurde der angegliederte Kinderspielplatz.

Im Untergeschoss des Gebäudes ist ein Raum für die Skischule, welcher im Sommer als Lagerraum dient, neben den Toiletten und den Technik- und Lagerräumen für das Restaurant geplant. Im Erdgeschoss befinden sich die Küche mit einem angegliederten Büroraum, welcher dem Skilift als Billetausgabestelle (Ticketing) dient sowie das Bistro (Restaurant) mit 40 Sitzplätzen. Im Aussenbereich sind eine Terrasse sowie ein Spielplatz geplant.

Trotz den Optimierungen und Vereinfachungen belaufen sich die Kosten des gesamten Projektes auf CHF 2'150'000. Im Finanzplan sind für dieses Projekt CHF 3 Mio. vorgesehen. Im Einzelnen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Bezeichnung	CHF
Vorbereitungsarbeiten	20'000
Gebäude	1'772'000
Betriebseinrichtungen	88'000
Umgebung	168'000
Baunebenkosten und Übergangskonten	34'000
Ausstattung	68'000
Total	2'150'000

Die Arbeitsgruppe und der Gemeindevorstand sind sich bewusst, dass die nun aufgrund des Kostenvoranschlags ermittelten Kosten von CHF 2'150'000 im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld eine hohe Investition für die Gemeinde Samedan ist. Andererseits sind Arbeitsgruppe und Gemeindevorstand der Überzeugung, dass dies eine Investition in den Wintertourismus und damit auch in die Volkswirtschaft von Samedan und des Oberengadins ist. Zudem ist es eine Investition für die einheimische Bevölkerung, für unsere Kinder, unsere Jugendlichen und die Familien von Samedan. Der Skilift alleine, ohne ein solches einfaches Restaurant, welches der Skischule als Basis dient, ist nicht lebensfähig und kann nicht betrieben werden.

Mit dem angegliederten Spielplatz eröffnet sich der Gemeinde die Möglichkeit, an diesem einmaligen Ort im Oberengadin auch ein Angebot im Sommer aufrecht zu erhalten.

Die hohen Kosten, welche trotz der Redimensionierung noch verbleiben, sind zu einem guten Teil auf die notwendige verstärkte Bauweise zurückzuführen. Im Rahmen der Berichterstattung im Zusammenhang mit der Investitionsrechnung 2012 informierte der Gemeindevorstand auch über das Ergebnis des Projektwettbewerbes betreffend dem Restaurant Survih. Dabei stellte er in Aussicht, dass man auf Grund des Projektergebnisses ein Projekt mit Kostenvoranschlag zu erarbeiten sei, so dass der Gemeindeversammlung ein entsprechendes Kreditbegehren unterbreitet werden könne. Wie bereits in jener Botschaft ausgeführt, vertritt der Gemeindevorstand nach wie vor die Auffassung, dass der Ersatz der bestehenden Baracke dringend notwendig ist. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere geprüft, ob diese Baracke noch für etwa 5 Jahre weiterbetrieben werden kann. Dabei zeigte sich aber,

dass deren baulichen Zustand so schlecht ist, dass die Aufwendungen dafür zu gross wären, zumal diese letztlich nicht wert- haltig wären, da ein Neubau unumgän- glich ist. Ein gänzlicher Verzicht auf dieses Angebot in Survih würde eine starke Be- schränkung des touristischen Angebotes bedeuten, was vor allem in der heutigen Zeit nicht zu verantworten wäre. Der Gast erwartet eine gut ausgebaute Infrastruk- tur. Ist diese nicht mehr vorhanden, so

weicht er auf Gebiete der Konkurrenz aus- sserhalb des Oberengadins aus. Im Zusammenhang mit der Finanzierung beabsichtigt der Gemeindevorstand ge- stützt auf Art. 105a Abs. 4 des Baugesetzes CHF 1 Mio. aus dem Fonds der Ersatzabga- be für die Befreiung von der Hauptwoh- nungsverpflichtung für den Bau dieses Projektes zu entnehmen. Auf diesem Konto befinden sich per 30.09.2012 CHF 5'421'401.15.

Proposta / Antrag

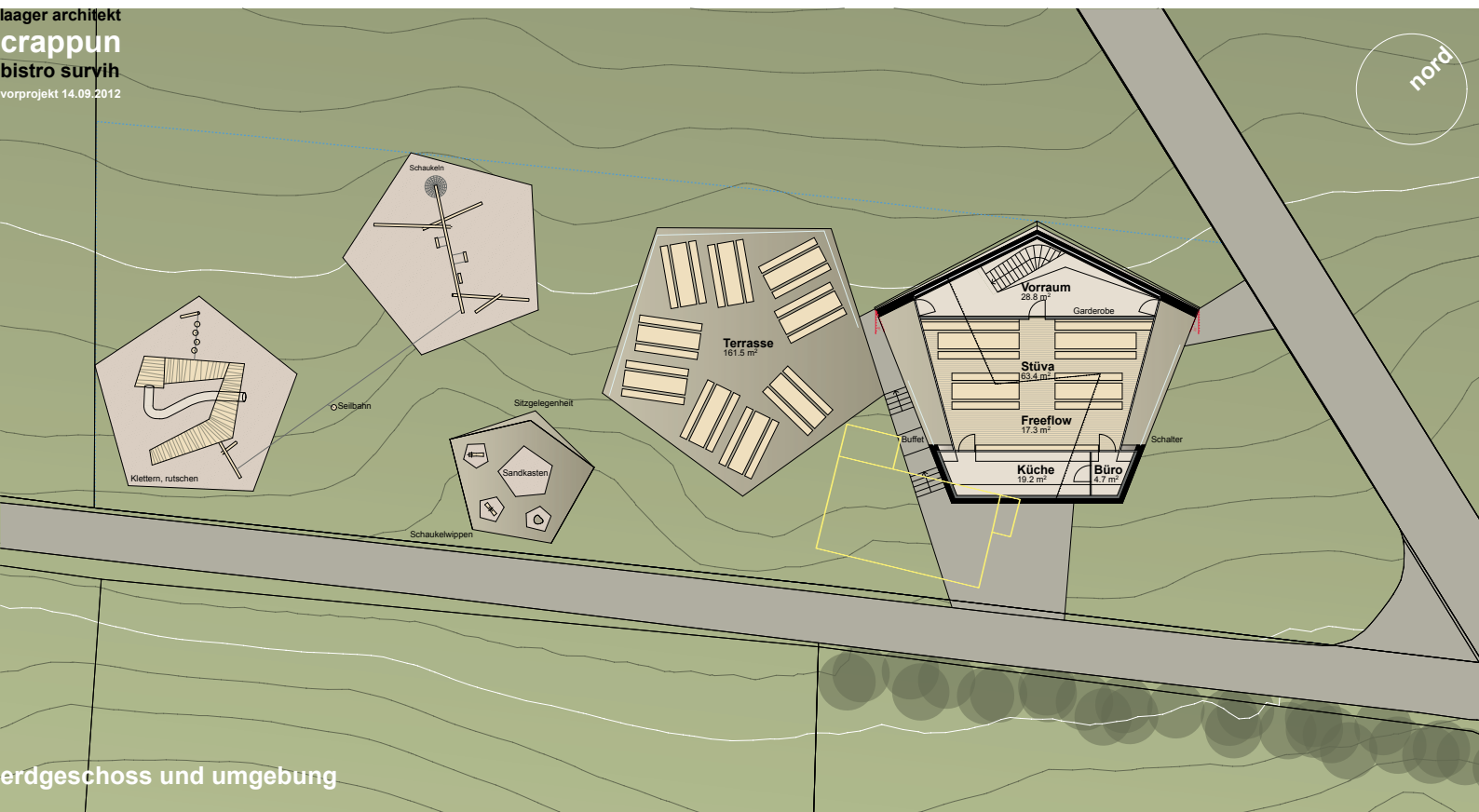
La suprazanza cumünela propuona:

- *d'approver il credit da CHF 2.150 milli- uns incl. IPV plus l'incherimaint declaro per la construcziun dal bistro sü Survih, inclus la piazza da giuver.*

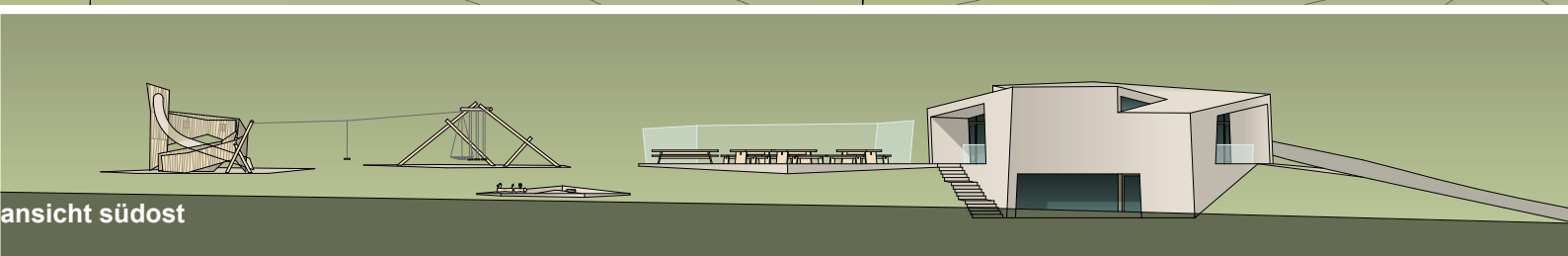
Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Dem Kreditbegehren von CHF 2.150 Mio. inkl. MWST zuzüglich der ausgewiesenen Teuerung für den Bau des Bistrotgebäu- des Survih samt Spielplatz zuzustimmen.

laager architekt
crappun
bistro survih
vorprojekt 14.09.2012



erdgeschoss und umgebung



ansicht südost

Organisationsstatut

des Heilpädagogischen Sonderschulverbandes im Oberengadin vom 23.06.11

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Unter dem Namen „Heilpädagogischer Sonderschulverband Oberengadin“ (in der Folge Sonderschulverband genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff, des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Der Sonderschulverband besteht aus folgenden Mitgliedgemeinden: Bever, Celerina, Madulain, Pontresina, La Punt Chamuesch, St. Moritz, Samedan, Sils, Silvaplana und Zuoz.

Der Sonderschulverband hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Schule.

Art. 2 Der Sonderschulverband (führt) **sorgt für** eine Heilpädagogische Sonderschule im Sinne des Bundesgesetzes über die (Invalidenversicherung) **Förderung Behinderter (Behinderter-Gesetz) und des kantonalen Sonderschulkonzeptes.**

2. Organisation

Art. 3 Die ordentlichen Organe

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 4 In der Delegiertenversammlung **üben** die bevollmächtigte Vertreter der Gemeinden deren Rechte **aus**. Die Gemeinden wählen gemäss ihrem Recht die ihnen zustehenden Delegierten. Die Gemeinden haben Anspruch auf je zwei Delegierte.

Art. 5 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
3. Genehmigung des Protokolls
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
5. Erlass der erforderlichen Reglemente nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons
6. Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
7. Beschlussfassung über Bau- und Unkostenanteile von Gebäuden, die dem Zweck des Verbandes dienen.
8. Antrag an die Mitgliedgemeinden auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Sonderschulverbandes.

Art 6 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Rechnungsrevisoren oder der Hälfte der Delegierten oder des Vorstandes selbst, ist eine zusätzliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall 14 Tage im Voraus an die Delegierten und Mitgliedergemeinden mit Bekanntgabe der Traktanden. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind jeweils spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zuzustellen.

Art. 7 Die Delegiertenversammlung wird vom (~~Vorstandspräsidenten~~) **Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstandes**, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten **bzw. der Vizepräsidentin des Vorstandes** geleitet. Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Stimmenzähler.

Art. 8 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9 Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 10 Jede(r) anwesende Delegierte hat eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht seitens des Vorstandes oder aus der Mitte der Delegierten die geheime Abstimmung verlangt wird.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Art. 11 Über die Verhandlung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Gemeinden und den Delegierten innert 14 Tagen zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

b) Der Vorstand

Art. 12. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist jeweils für eine (ein-) **drei**jährige Amtsperiode gewählt. Er ist wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss an der nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatz gewählt werden.

Art. 13 Dem Vorstand obliegt die Handhabung der Behinderten- und Schulgesetzgebung von Bund und Kanton. Er beaufsichtigt den Schulbetrieb. Ihm stehen neben der in der kantonalen Behinderten- und Sonderschulgesetzgebung genannten Kompetenzen im weiteren zu:

1. Vollzug der Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
2. Beschaffung der notwendigen Schulräume und deren Instandhaltung.
3. Erstellung der Jahresrechnung, **des** Kostenvoranschlages und des Jahresberichtes.
4. Beschlussfassung über dringende Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage von gesamthaft Fr. 2000.- pro Jahr und bis Fr. 400.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der durch die Mitgliedgemeinden zu leistenden Kostenbeiträge gemäss Art. 21.
6. Vertretung des Sonderschulverbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.

Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Delegiertenversammlung übertragen werden.

Art. 14 Der Vorstand wird durch den Präsidenten **bzw. die Präsidentin** oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter **bzw. dessen Stellvertreterin** einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Begehren von zwei Mitgliedern ist der Präsident **bzw. die Präsidentin** verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich 7 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (Schulräte) **Mitglieder** anwesend sind.

Art. 16 Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Sonderschulverband führen der Präsident **bzw. die Präsidentin** und der Vizepräsident **bzw. die Vizepräsidentin** kollektiv unter sich oder mit dem Aktuar **bzw. der Aktuarin**.

c) die Kontrollstelle

Art. 18 Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren die Kontrollstelle, der (zwei) **drei** Mitglieder angehören.
Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Delegierte sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Art. 19 Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Rechnungen und die Geschäfte des Sonderschulverbandes jährlich zu überprüfen. Sie hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

3. Finanzen

Art. 20 Als Geschäftsjahr gilt das (Schuljahr) **Kalenderjahr**.

Art. 21 Die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie jene für den Kapitaldienst gehen nach Abzug der Beiträge des Bundes und des Kantons zu Lasten der Mitgliedergemeinden. Die einzelnen Treffnisse werden nach folgendem Schlüssel errechnet:

- zur Hälfte nach Gesamtschülerzahl in der Gemeindefamilianten, schulpflichtigen Kinder ohne Kindergarten
- zur Hälfte nach effektiven Schülerzahlen in der Heilpädagogischen Sonderschule.

Massgebend sind die Schülerzahlen am Ende des Schuljahres.

Art. 22 Die Mitgliedergemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht, soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

4. Rechte der Stimmberechtigten und der Mitgliedergemeinden (Fettdruck)

Art. 23 Beschlüsse gemäss Art. 5 Absatz 4 – 8 sind innert 90 Tagen einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung in den Mitgliedsgemeinden zu unterbreiten:

- a) wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst;
- b) wenn das Referendum von den Vorständen von drei Mitgliedergemeinden oder mindestens

500 stimmberechtigten Einwohnern(**innen**) aller Verbandsgemeinden verlangt wird. Dem Referendum nicht unterstellt sind die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Aufwand von Fr. 5000.- oder einen jährlich wiederkehrenden den Aufwand von Fr. 1000.- nicht übersteigen.

Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich.

Art. 24 Auf dem Wege der Initiative können jeder Vorstand der Mitgliedgemeinden oder mindestens 1000 stimmberechtigte Einwohner(**innen**) aller Verbandsgemeinden beim Vorstand des Sonderschulverbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt, oder wenn er auf Revision des Organisationsstatutes gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert (~~drei~~) **sechs** Monaten seit der (~~Erinnerung~~) **Einreichung** den Mitgliedgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich. Für die Änderung des Organisationsstatutes in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben ist die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden erforderlich.

5. Rechtsmittel

Art. 25 Gegen Verfügungen des Erziehungsdepartements steht dem/**der** Betroffenen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen.

Entscheide und Verfügungen des Vorstandes in den übrigen Schulangelegenheiten kann der/**die** unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nicht Gegenteiliges bestimmt.

Art. 26 Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes können innert 30 Tagen durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder **jede(n) Betroffene(n)** bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

Beschlüsse und Verfügungen der Delegiertenversammlung können durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder **jede(n) Betroffene(n)** nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Für Streitigkeiten zwischen dem Sonderschulverband und einzelnen Mitgliedgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedgemeinden unter sich gilt das Klageverfahren des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG).

6. Schlussbestimmungen

Art. 27 Nach Annahme durch die Gemeinden erlangt das Statut Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 28 Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Totalrevision oder eine Teilrevision, die den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben zum Gegenstand haben, kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedgemeinden zustimmen. Für die übrigen Änderungen des Organisationsstatuts genügt die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden.

Revisionen des Organisationsstatuts bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Art. 29 Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer 3-jährigen Verbandzugehörigkeit unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Sonderschulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Art. 30 Die Auflösung des Sonderschulverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Verbandsgemeinden sowie der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden.

Integrierende Bestandteile eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedgemeinden.

Dieses Organisationsstatuts ist eine Teilrevision des Organisationsstatuts vom 03.04.1988.